

2 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

19. 3. 1953.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wert- papiere.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Ende von Fristen, innerhalb deren vereinbarungsgemäß inländische Schuldverschreibungen (Zinsscheine) oder Aktien (Gewinnanteilscheine) dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, gilt als hinausgeschoben, und zwar:

1. für und gegen natürliche und juristische Personen und sonstige parteifähige Träger von Vermögensrechten, wenn ihr Vermögen im Zeitpunkt des Endes der vereinbarten Vorlegungsfrist oder innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten unmittelbar vorher ganz oder teilweise unter öffentlicher Verwaltung nach dem Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen, StGBI. Nr. 9/1945, oder nach dem § 2 Abs. 1 Buchstaben e des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, stand, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Aufhebung der öffentlichen Verwaltung;

2. für und gegen natürliche und juristische Personen und sonstige parteifähige Träger von Vermögensrechten, wenn zur Einlösung im Zeitpunkt des Endes der vereinbarten Vorlegungsfrist oder innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten unmittelbar vorher eine Bewilligung (Genehmigung) nach dem Devisengesetz, BGBl. Nr. 162/1946, oder dem Gesetz über die Devisenbewirtschaftung, Deutsches RGBI. I S. 1734/1938, erforderlich war, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Wegfall dieses Erfordernisses;

3. für und gegen natürliche und juristische Personen und sonstige parteifähige Träger von Vermögensrechten, wenn die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften (die Einhaltung der Vereinbarung) im Zeitpunkt des Endes der vereinbarten Vorlegungsfrist oder innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten unmittelbar vorher von einer Tatsache abhing, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt, oder das Recht (die Verpflichtung) aus einer der genannten Urkunden durch eine solche Tatsache betroffen wurde, bis zum Ablauf von sechs

Monaten nach dem Wegfall der Tatsache; wird das Recht gerichtlich geltend gemacht, so hat das Gericht, falls eine Partei sich auf eine solche Tatsache beruft und das Gericht das Vorliegen dieser Tatsache verneinen zu müssen glaubt, eine Äußerung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien abzugeben ist;

4. für und gegen natürliche und juristische Personen und sonstige parteifähige Träger von Vermögensrechten, denen ein Vermögen nach dem Zeitpunkt des Endes der vereinbarten Vorlegungsfrist oder innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten unmittelbar vorher nach den Rückstellungs- oder Rückgabegesetzen zurückgestellt (zurückgegeben) wurde, wenn das Recht aus einer der genannten Urkunden zum zurückgestellten (zurückgegebenen) Vermögen gehört, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der tatsächlichen Rückstellung oder Rückgabe;

5. für Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die nach dem Zeitpunkt des Endes der vereinbarten Vorlegungsfrist oder innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten unmittelbar vorher aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) entlassen wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung.

(2) Gilt das Ende einer Frist nach Abs. 1 als hinausgeschoben, so endet sie keinesfalls vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(3) Als inländische im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten solche Schuldverschreibungen und Aktien, die von juristischen Personen mit dem Sitz im Gebiet der Republik Österreich ausgestellt wurden.

§ 2. Liegen die Voraussetzungen des § 1 vor, so steht der gerichtlichen Geltendmachung des Rechtes aus einer der im § 1 Abs. 1 erstem Satze genannten Urkunden ein vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangenes Urteil, soweit es das Klagebegehren wegen Ablaufs der Vorlegungsfrist abgewiesen hat, nicht entgegen.

§ 3. Das Bundesministerium für Justiz hat dieses Bundesgesetz, hinsichtlich der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, zu vollziehen.

Erläuternde Bemerkungen.

Im § 31 Abs. 1 Nr. 3 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939, Deutsches RGBl. I S. 2329, in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1941, Deutsches RGBl. I S. 684, ist verfügt, daß die im § 30 dieses Gesetzes zugunsten gewisser Personen, insbesondere Wehrmatsangehöriger, vorgesehene Hemmung der Verjährung auch für Fristen gilt, innerhalb deren Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine auf den Inhaber dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind. Diese Vorlegungsfristen sind auch zugunsten anderer Personen gehemmt, wenn sie durch die Auswirkungen des Krieges gehindert sind, die Scheine vorzulegen.

Die Vertragshilfeverordnung wurde durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1952, BGBl. Nr. 128, mit Wirkung ab 1. Juli 1953 aufgehoben. Mit diesem Tage wird daher auch die durch die oben angeführte Bestimmung der Vertragshilfeverordnung verfügte Hemmung der Vorlegungsfristen wegfallen.

Nun sind aber in zahlreichen, insbesondere in den Jahren von 1938 bis 1945, von Gebietskörperschaften und privaten Unternehmen mit dem Sitz im Gebiet der heutigen Republik Österreich ausgestellten Schuldverschreibungen, offenbar in Anlehnung an den § 801 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, Vorlegungsfristen vorgesehen. Danach müssen diese Wertpapiere oder die dazugehörigen Zinsscheine bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb bestimmter Frist nach Verlösung oder gewöhnlicher Fälligkeit dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt werden. Gleiches gilt möglicherweise auch für Aktien (Gewinnanteilscheine) zur Einlösung des Anspruchs auf den Gewinnanteil. Gegen den Ablauf dieser Vorlegungsfristen bietet das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte offenbar keinen Schutz, weil es sich hierbei augenscheinlich weder um Verjährungsfristen noch um sonstige für die Beschreitung des Rechtswegs oder die anderweitige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren vorgeschriebene Fristen, sondern um vereinbarte Fallfristen, die auf eine Handlung gegenüber dem

Aussteller der Wertpapiere abgestellt sind, handelt. Ein solcher Schutz ist aber, und zwar mit Rücksicht auf die Nachkriegsverhältnisse in einem weiteren Umfang vonnöten, als ihn die Vertragshilfeverordnung gewähren könnte. Aus diesem Grunde war es zweckmäßig, die unzulängliche Vorschrift der Vertragshilfeverordnung nicht weiter aufrechtzuerhalten, sondern durch ein besonderes Bundesgesetz zu ersetzen. Hierbei konnte der Schutz auch auf die Wertpapiere selbst, auch wenn sie nicht auf Inhaber lauten, ausgedehnt werden, weil sich die vereinbarten Vorlegungsfristen, wie angeführt, auch auf sie beziehen.

Aktien sind vermöge ihrer rechtlichen Natur nicht geeignet, zur Einlösung vorgelegt zu werden. Wenn der vorliegende Entwurf trotzdem die Aktien und nicht bloß Gewinnanteilscheine von Aktien anführt, so deshalb, weil zumindest theoretisch die Möglichkeit besteht, Aktien ohne Gewinnanteilscheine auszugeben, in welchem Falle sodann die Vorlegung der Aktien selbst vorgesehen sein konnte, um den jeweiligen Gewinnanteil geltend zu machen.

Die eingangs angeführte Bestimmung der Vertragshilfeverordnung umfaßte außer den Zinsscheinen und den Gewinnanteilscheinen auch Rentenscheine. Der Entwurf führt Rentenscheine nicht an. Dies ist darin begründet, daß dem österreichischen Rechte Rentenscheine als besondere Wertpapiere nicht bekannt sind. Der Begriff der Rentenscheine stammt, obwohl er auch im Kraftloserklärungsgesetz 1951 vorkommt, offenbar aus dem Reichsrecht. Rentenbriefe, zu denen solche Rentenscheine gehörten, waren ursprünglich die von den Landesrentenbanken ausgegebenen Wertpapiere. Sie wurden in den dreißiger Jahren sämtlich eingezogen und ausgetauscht. Soweit heute noch Schuldverschreibungen oder Pfandbriefe umlaufen, die den Namen Rentenbriefe tragen, ergibt sich aus den Anleihebedingungen, daß sie in Wahrheit keine Rentenbriefe sind. Ihre Erträgnisscheine sind als gewöhnliche Zinsscheine zu werten.

Welche Ursachen heute noch und zum Teile heute erst in zahlreichen Fällen die Einhaltung

der Vorlegungsfristen unmöglich machen, welche Umstände somit einen Schutz gegen entschuld- bare Versäumung der Fristen erfordern, muß hier nicht näher dargetan werden. Es genügt, auf das oben angeführte Bundesgesetz über die Zü- lässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung ver- jährter Rechte in der Fassung der Fristengesetz- novelle 1952 (im folgenden kurz Fristengesetz genannt) zu verweisen. Eben die Gründe, die für ein weiteres Aufrechterhalten der durch dieses Bundesgesetz gewährten Begünstigungen maß- gebend sind, müssen, bei der bereits unter- strichenen weiten Verbreitung der Vereinbarung von Vorlegungsfristen in österreichischen Wert- papieren, auch für den Schutz gegen die Versäumung dieser Fristen gelten. Der vorlie- gende Entwurf schließt sich deshalb eng an die Systematik des Fristengesetzes an, zur Vermei- dung von Auslegungsschwierigkeiten auch eng an seinen Wortlaut.

Soweit nicht aus den eben vermerkten Um- ständen das heute geltende Fristengesetz zur Er- läuterung herangezogen werden kann, ist zum Inhalt des Entwurfes im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 1 des Fristengesetzes. Wie dort werden die Fälle der Begünstigung nach Gruppen geordnet. Für die 6. Gruppe des Fristengesetzes als eine allgemeine Begünstigung für und gegen jeder- mann besteht hier keine Notwendigkeit; im übrigen ist diese Begünstigung des Fristen- gesetzes durch Zeitablauf bereits weggefallen.

Da es sich, wie bereits hervorgehoben wurde, bei den Vorlegungsfristen offenbar um Fall- fristen handelt, bei deren Ablauf der Anspruch erlischt, wäre die rechtliche Konstruktion der Möglichkeit einer weiteren Geltendmachung des Anspruchs trotz Ablaufs der Frist nicht sehr glücklich. Der Entwurf geht daher von einer Hinausschiebung des Endes der Vorlegungsfristen aus. Weil aber diese Fristen vielfach bereits in der Vergangenheit abgelaufen sind, war mit einer Fiktion („gilt“) zu arbeiten.

Laut ausdrücklicher Anordnung in den einzel- nen Gruppen soll der Schutz nur gewährt wer- den, wenn der Behinderungsgrund im Zeitpunkt des Ablaufs der vereinbarten Vorlegungsfrist oder innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vorher gegeben war (ist); der Zeitpunkt des In- krafttretens des Entwurfes spielt hiebei keine Rolle. Der Zeitraum von sechs Monaten vor dem Ende der vereinbarten Vorlegungsfrist war deshalb zu berücksichtigen, weil sonst Betroffene, bei denen der Behinderungsgrund innerhalb von sechs Monaten vor dem Ende der vereinbarten Frist weggefallen wäre oder wegfiel, ungünsti- ger gestellt wären als Beteiligte, bei denen die maßgebliche Behinderung erst nach dem Ende

der vereinbarten Vorlegungsfrist aufhörte oder aufhört. Das Ende der vereinbarten Vorlegungs- frist ist allenfalls unter Berücksichtigung der durch die Vertragshilfeverordnung bewirkten Hemmung zu berechnen. Der Einführung eines Stichzeitpunktes und eines Stichzeitraums ent- sprechend mußte in der Gruppe 1 auch auf eine öffentliche Verwaltung Bedacht genommen wer- den, die auf Grund des vormaligen Verwalter- gesetzes angeordnet worden war; ebenso waren in die Gruppe 2 die devisarechtlichen Vor- schriften einzubeziehen, die vor dem heutigen Devisengesetz gegolten haben.

Hervorzuheben ist auch, daß dem Erfordernis des Schutzes genügt wird, wenn die Hinausschie- bung des Fristenendes in allen Fällen mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Wegfall des Behinderungsgrundes — mindestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkraft- treten dieses Entwurfes — begrenzt wird.

In den Z. 1 bis 3 ist wie im Fristengesetz von sonstigen parteifähigen Trägern von Vermögens- rechten die Rede, obwohl es sich hier primär nicht um ein gerichtliches Verfahren handelt. Dies soll dem Bestreben nach einem engen An- schluß an das Fristengesetz dienen. Der Begriff der Parteifähigkeit ist also auch hier im Sinne des Zivilprozesses zu verstehen. Unter die hier genannten Träger fallen die offene Handelsgesell- schaft und die Kommanditgesellschaft.

Wie im Bericht des Justizausschusses zur Fristengesetznovelle 1952 (534 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des National- rates, VI. GP.) festgestellt wurde, gehören zu den Zivilinternierten der Gruppe 5 auch Personen, die durch außerhalb der österreichischen Rechts- ordnung getroffene Maßnahmen in ihrer Be- wegungsfreiheit gehindert sind. Von einer Ent- lassung kann nach demselben Bericht nur ge- sprochen werden, wenn die Freizügigkeit der betreffenden Person wieder hergestellt ist, sie also von der Rückkehr nur mehr durch ihren eigenen Willen und ihre persönlichen Verhält- nisse abgehalten werden kann.

Der Abs. 3 gibt eine Begriffsbestimmung des inländischen Wertpapiers für die Anwendung des Entwurfes. Sie entspricht dem internationalrecht- lichen Begriff der Belegenheit.

Zu § 2:

Wie im § 5 des Fristengesetzes soll auch hier klargestellt werden, daß der neuerlichen gericht- lichen Geltendmachung eines Anspruchs auf Grund dieses Entwurfes die Rechtskraft einer früher ergangenen, wegen Ablaufs der Vor- legungsfrist abweislichen Entscheidung nicht entgegensteht.

Zu § 3:

Der § 3 enthält die Vollzugsklausel.